

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 6. April 1971

38. Stück

- 109.** Bundesgesetz: Waffengesetz-Novelle 1971
110. Bundesgesetz: Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes 1965
111. Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Lohnpfändungsgesetzes
112. Bundesgesetz: Dentistengesetznovelle 1971
113. Verordnung: Änderung der Försterschulen-Verordnung
114. Verordnung: Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für die Wassernutzungen im Einzugsgebiet des Steyrflusses
115. Verordnung: Allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im Straßenverkehr anlässlich der Oster- und Pfingstfeiertage 1971

109. Bundesgesetz vom 3. März 1971, mit dem das Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffengesetz-Novelle 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Waffengesetz 1967, BGBl. Nr. 121, wird wie folgt geändert:

Der § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Faustfeuerwaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zur Verwendung von Patronen eingerichtete Schußwaffen, die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen.“

Artikel II

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes sind auf Personen, die Faustfeuerwaffen mit einer Gesamtlänge von mehr als 30 cm besitzen, die Bestimmungen des § 42 des Waffengesetzes 1967 anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Kreisky Jonas Rösch

110. Bundesgesetz vom 3. März 1971, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1965 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, in der Fassung des Bundesgesetzes

BGBl. Nr. 262/1966 und der Kundmachung BGBl. Nr. 124/1966 wird in folgender Weise geändert:

1. Dem Abs. 1 des § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gebührenbeträge sind auf volle Schilling aufzurunden.“

2. Im Abs. 1 des § 12 wird der Betrag von 1 S 30 g durch den Betrag von 1 S 50 g ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 14 werden der Betrag von 15 S durch den Betrag von 20 S und die beiden Beträge von je 30 S durch die Beträge von je 35 S ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 15 wird der Betrag von 90 S durch den Betrag von 110 S ersetzt.

5. Die Abs. 1 und 2 des § 21 haben zu lauten:

„(1) Die Sachverständigengebühr wird von dem Gericht bestimmt, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Über die Gewährung eines Vorschusses nach dem § 20 Abs. 3 entscheidet das Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattfinden soll. Die Gebührenbeträge sind auf volle Schilling aufzurunden.“

(2) Das Gericht kann vor der Gebührenbestimmung den Sachverständigen auffordern, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung von Belang sind, ergänzend zu äußern.“

6. Die Abs. 1 und 3 des § 23 haben zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen der §§ 6 bis 8, 9 Abs. 2, des § 10 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 11 und 12 über die Reisekosten des Zeugen sind auf den Sachverständigen sinngemäß anzuwenden.“

„(3) Die Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht Massenbeförderungsmittel im Sinn des § 8 Abs. 1 sind, ist auch dann zulässig, wenn Gewicht, Umfang oder Beschaffenheit der Werkzeuge, der Geräte oder der sonstigen Gegenstände, die der Sachverständige zur Beweisaufnahme mitnehmen muß, dies rechtfertigt. Die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges ist stets zulässig; es gebührt die nach der Reisegebührenschrift für Bundesbeamte hierfür vorgesehene Vergütung. Für die Benützung eines eigenen Fahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld; benützt der Sachverständige ein eigenes Fahrrad, ohne daß die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 vorliegen, so gebühren ihm nur die Reisekosten für ein Massenbeförderungsmittel.“

7. Im Abs. 1 Z. 6 des § 25 wird der Betrag von 5 S durch den Betrag von 6 S 50 g ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 26 werden der Betrag von 20 S durch den Betrag von 30 S, der Betrag von 10 S durch den Betrag von 15 S und der Betrag von 30 S durch den Betrag von 45 S ersetzt.

9. Die Abs. 3 und 4 des § 26 haben zu lauten:

„(3) Liegen die Wohnung und die gewöhnliche Arbeitsstätte des Sachverständigen außerhalb des Ortes seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren, so erhöht sich die Entschädigung für Zeitversäumnis nach den Abs. 1 und 2 bei einer Entfernung

- a) von 30 bis 80 km auf das Doppelte,
- b) von mehr als 80 km auf das Dreifache.

(4) Bei den in den §§ 28 bis 31 genannten Sachverständigen erhöht sich die Entschädigung für Zeitversäumnis bei einer Entfernung

- a) von 10 bis 30 km auf das Doppelte,
- b) von mehr als 30 km auf das Dreifache.“

10. In der Z. 2 Buchstabe b des § 27 wird der Betrag von 24 S durch den Betrag von 36 S ersetzt.

11. Im Abs. 1 des § 33 wird der Betrag von 40 S durch den Betrag von 60 S ersetzt.

12. Im § 35 wird der Betrag von 20 S durch den Betrag von 30 S ersetzt.

13. Die Z. 6 des § 36 hat zu lauten:

„6. Für das Studium des ersten Aktenbandes gebührt dem Sachverständigen je nach Schwierigkeit und Umfang der Akten ein Betrag von 30 S bis 180 S, für das Studium jedes weiteren Aktenbandes jeweils bis zu 150 S mehr.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. April 1971 in Kraft.

(2) Es ist auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten beendet worden ist.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Jonas
Kreisky Kirchschräger

111. Bundesgesetz vom 3. März 1971, mit dem das Lohnpfändungsgesetz neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Lohnpfändungsgesetz, BGBl. Nr. 51/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1966 wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 3 Z. 4 wird der Betrag von 900 S durch den Betrag von 1200 S ersetzt.

2. Der § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung

- a) bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 1200 S monatlich,
- b) bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 280 S wöchentlich,
- c) bei Auszahlung für Tage in Höhe von 45 S täglich.

Gewährt der Verpflichtete seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem ehelichen oder unehelichen Kind oder einem sonstigen Verwandten den Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um 140 S monatlich (35 S wöchentlich, 5 S täglich).“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Jonas
Kreisky Kirchschräger

112. Bundesgesetz vom 10. März 1971, mit dem das Dentistengesetz neuerlich abgeändert wird (Dentistengesetznovelle 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949, in der Fassung der Dentistengesetznovelle, BGBl.

Nr. 170/1952, und der Dentistengesetznovelle 1955, BGBl. Nr. 139/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

§ 5. (1) Zur Ablegung der staatlichen Dentistenprüfung dürfen Personen nur mehr bis 31. 12. 1975 und nur dann zugelassen werden, wenn sie den in § 4 unter lit. a bis c angeführten Bedingungen entsprechen und nach den geltenden Vorschriften

1. vor dem 1. Jänner 1948 bei einem selbständigen Dentisten ihre Ausbildung begonnen haben, sodann durch drei Jahre bei gleichzeitigem Besuch der Berufsschule fortgesetzt oder im Anschluß an die dreijährige praktische Ausbildung im Lehrinstitut für Dentisten in Wien einen Kurs für die theoretische Berufsausbildung in der Mindestdauer von drei Monaten zur Vorbereitung auf die Technikerassistentenprüfung zurückgelegt haben (Dentistenpraktikanten);

2. die Technikerassistentenprüfung im Anschluß an die unter Z. 1 genannte Ausbildung mit Erfolg abgelegt haben, durch mindestens zwei Jahre bei einem selbständigen Dentisten tätig gewesen sind und eine weitere theoretische und praktische Ausbildung durch ein Jahr am Lehrinstitut für Dentisten in Wien erfahren haben (Technikerassistenten).

2. § 28 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Wahlberechtigt sind alle zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Dentisten (§ 3) in dem Bundesland, in dem sie ihre Genehmigung zur Niederlassung als Dentist haben, sofern sie das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen oder ihnen das aktive Wahlrecht nicht entzogen wurde (§ 33 Abs. 2). Die Änderung der Zahl der Wahlberechtigten, auf die ein Vorstandsmandat entfällt, kann im Verordnungswege erlassen werden.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Kreisky

Jonas

Häuser

113. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Feber 1971, mit der die Försterschulen-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 71 des Forstrechts-Bereinigungs-gesetzes, BGBl. Nr. 222/1962, wird im Ein-

vernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Försterschulen-Verordnung, BGBl. Nr. 34/1963, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 321/1965 wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz des § 10 Abs. 1 hat zu lauten: „Das Schulgeld beträgt pro Schuljahr 100 S“.

2. Der erste Satz des § 10 Abs. 2 hat zu lauten: „Der Schülerheimbeitrag beträgt 11.000 S für das Schuljahr und ist in 10 gleichen Monatsraten zu entrichten.“

Weih

114. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. März 1971, mit der eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für die Wassernutzungen im Einzugsgebiet des Steyrflusses erlassen wird

Auf Grund des § 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

§ 1. Das Wasserdargebot des Steyrflusses und seines Einzugsgebietes wird unbeschadet bestehender Rechte einer wasserwirtschaftlichen Mehrzwecknutzung mit dem Ziel gewidmet, nach einem einheitlichen Plan eine wirtschaftliche Wasserkraftnutzung samt Pumpspeicherung mit der Ermöglichung einer überörtlichen Wasserversorgung und einer wesentlichen Verbesserung des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse der menschlichen Umwelt, der Abwasserbeseitigung und der Fischereiwirtschaft zu verbinden.

§ 2. Im Widmungsgebiet ist bei der Verleihung von Wasserrechten sowie bei der Handhabung der §§ 9 (Anlagenänderung), 15 (Schutz der Fischerei), 28 (Wiederherstellung zerstörter Anlagen), 29 (Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserrechten), 30 bis 35 (Reinhaltung), 38 (Sicherung des Hochwasserabflusses) und 112 (Fristen) des Wasserrechtsgesetzes 1959 darauf zu achten, daß der Widmungszweck weder rechtlich noch technisch oder wirtschaftlich beeinträchtigt, gefährdet oder erschwert wird.

§ 3. Das Interesse der Ennskraftwerke AG an der Wassernutzung (§ 1) im Widmungsgebiet wird als rechtliches Interesse im Sinne des § 54 Abs. 2 lit. e WRG 1959 anerkannt.

Weih

115. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. März 1971 über eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im Straßenverkehr anlässlich der Oster- und Pfingstfeiertage 1971

Auf Grund des § 20 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, wird verordnet:

§ 1. Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in der Zeit

a) von Freitag, dem 9. April 1971, 6 Uhr, bis Montag, dem 12. April 1971, 24 Uhr, und

b) von Freitag, dem 28. Mai 1971, 6 Uhr, bis Montag, dem 31. Mai 1971, 24 Uhr,

auf allen Straßen — ausgenommen auf Autobahnen — nicht schneller als 100 km/h fahren.

§ 2. Rechtsvorschriften, mit denen eine geringere als die im § 1 angeführte Fahrgeschwindigkeit verfügt wird, bleiben unberührt.

Staribacher

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192— für Inlands- und S 246— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037) anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.